

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 53. Sitzung (27.11.1850)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 27. November 1850.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Staatsrath Freiherrn v. Marschall, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer derselben, den anliegenden Gesetzes-Entwurf über die Entschädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen der bei Zusammenrottungen verübten Verbrechen — zur Berathung und Zustimmung vorzulegen. — Für diese Vorlage ernennen Wir zugleich den Geheimen Referendar Weizel als Regierungs-Commissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 26. November 1850.

Leopold.

v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetzes - Entwurf

die Entschädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen der bei Zusammenrottungen
verübten Verbrechen betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Gesamtheit der Bewohner einer Gemeinde (§. 2 der Gemeinde-Ordnung), in deren Bezirk von einer größeren zusammengerotteten Menge, oder von einer bewaffneten oder unbewaffneten Vereinigung Mehrerer

Verhandlungen 2. Kammer 1850. 7. Beilagenheft.

36

mit offener Gewalt Verbrechen gegen Personen oder das Eigenthum verübt werden, ist verbunden, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Für jenen Betrag des Schadens, welcher den Beschädigten aus Versicherungsanstalten ersetzt wird, haftet die Gesamtheit der Bewohner einer Gemeinde weder den Beschädigten, noch der betreffenden Anstalt.

§. 2.

Haben die Bewohner mehrerer Gemeinden zur Verübung solcher Verbrechen sich zusammengerottet, so sind die sämmtlichen Bewohner aller dieser Gemeinden zum Schadens-Ersatz so verpflichtet, als wenn sie einer Gemeinde angehörten.

§. 3.

Die in §. 1 Abs. 1 ausgesprochene Ersatzpflicht tritt nicht ein:

- 1) wenn die Thäter, welche die Verbrechen verübten, nicht Bewohner der Gemeinde, in welcher dieselben begangen wurden, waren und wenn die Letzteren sich außer Stand befanden, die Beschädigung zu hindern;
- 2) wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus nicht heurlaubten Soldaten besteht.

Im letzteren Falle geht die Verpflichtung zum Schadens-Ersatz auf den Staat über, im ersteren sind die Bewohner derjenigen Gemeinden, aus deren Bezirk die Theilnehmer an dem Verbrechen kamen, zum Schadensersatz nur dann verpflichtet, wenn diejenigen, welche die Verbrechen verübten, in einer so großen Zahl und auf eine solche Weise sich aus der Gemeinde entfernten, daß die Bewohner der Gemeinde bei gehöriger Aufmerksamkeit (L. N. S. 1150 a. — c.) vorhersehen konnten, daß die Entfernung in verbrecherischer Absicht geschehe.

§. 4.

Dieserjenigen, welche durch Verbrechen der im §. 1 bezeichneten Art Schaden gelitten haben, sind berechtigt, nach Maßgabe der §§. 1 — 3 die Vergütung desselben von der Gesamtheit der Bewohner einer Gemeinde, beziehungsweise vom Staate zu fordern.

In Bezug auf die Begründung der Entschädigungspflicht und die Rücksichten, nach welchen der Schadensersatz zu beurtheilen ist, entscheiden dabei die Vorschriften des Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen.

§. 5.

Die Untersuchungsgerichte sind verpflichtet, sobald sie von einer in ihrem Bezirke vorgefallenen Beschädigung der im §. 1 — 3 genannten Art Kenntniß erhalten, sich unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben und unter Beiziehung der Betheiligten und Sachverständigen die Größe des Schadens und die Umstände, unter welchen die Beschädigung stattfand, zu ermitteln.

§. 6.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entschädigung und die Größe derselben entscheiden die Gerichte.

§. 7.

Die Entschädigung wird, wenn die Gesamtheit der Entschädigungspflichtigen keine andere Vereinbarung trifft, zum Theil nach Köpfen, zum Theil durch eine nach dem Steuerkapitale zu machende Umlage gedeckt. Wie viel auf die eine oder andere Art aufgebracht werden, und wie die Vertheilung der Umlagen geschehen soll, wird nach Anhörung des Gemeinderaths, Bürgerausschusses und eines von den nicht gemeindebürgerlichen Bewohnern des Orts zu wählenden Ausschusses von den Verwaltungsbehörden entschieden.

§. 8.

In dem nach §. 5 und 6 eintretenden Verfahren vertritt der betreffende Gemeinderath die in Anspruch genommene Gesamtheit der Bewohner der Gemeinde.

§. 9.

Dieserigen Bürger und Bewohner einer Gemeinde, welche Entschädigung bezahlten, und keinen Antheil an dem verübten Verbrechen als Thäter, Anstifter oder Gehilfen nahmen, haben ihren Rückgriff gegen die Urheber, Anstifter und Theilnehmer an den verübten Verbrechen und gegen Dieserigen, welche mit Verletzung ihrer Amtspflicht durch grobe Fahrlässigkeit die Maaßregeln unterließen, welche dem Ausbruche der Verbrechen zuvorkommen oder den eingetretenen Erfolg hindern konnten.

Gegeben x. x.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Zur Begründung

des Gesetzes-Entwurfs wird sich auf die Verhandlungen der beiden Kammern über das Gesetz vom 1. April 1848 (Reggsbltt. Nr. 21. S. 90) bezogen, weil die wesentlichen Bestimmungen des letzteren, dessen Wirksamkeit mit Ablauf dieses Landtags erlischt, in den neuen Entwurf aufgenommen wurden.

Die wenigen Abweichungen, welche in diesem enthalten sind, sind folgende:

- 1) Man glaubte die Gesamtheit der Bewohner eines Orts dann von der Ersagverbindlichkeit befreien zu müssen, wenn den Beschädigten der Betrag ihres Schadens aus Versicherungsanstalten ersetzt wird, da die letzteren jedenfalls eine nähere Verpflichtung haben, als die Gesamtheit der Ortsbewohner (§. 1. Abs. 2).
- 2) Die Ersagpflicht soll dieser Gesamtheit auch dann nicht aufgebürdet werden können, wenn die zusammengerottete Menge, welche die Beschädigung verübte, überwiegend aus nicht beurlaubten Soldaten bestand (§. 3. Ziff. 2).

Auch hier liegt eine nähere Verpflichtung dem Staate ob, welcher dafür zu sorgen hat, daß die nicht beurlaubten, unter Kommando stehenden Soldaten ihre Pflichten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht verlegen.

- 3) Es schien eine Bestimmung darüber zweckmäßig, daß die Größe des Schadens schleunigst gerichtlich festgestellt werde, um spätere Weiterungen zu vermeiden. (§. 5.)
- 4) Die Bestimmung des Art. 7 des Gesetzes vom 1. April 1848, wornach die Frage: wieviel von dem Betrag des ermittelten Schadens nach Köpfen und wie viel durch eine nach dem Steuerkapitale zu machende Umlage zu decken sei und wie die Vertheilung der Umlage zu geschehen habe, von einem Geschworenengerichte zu entscheiden sei, wurde schon früher für unpraktisch erachtet und daher durch §. 25 des Gesetzes vom 10. April 1849 über die Einrichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden dem Kreisauschusse zugewiesen.

Da dieses Gesetz bekanntlich nicht in Wirksamkeit trat, so wurde hier die Bestimmung des Regierungsentwurfs von 1848 aufgenommen.

- 5) Der Art. 10 des Gesetzes vom 1. April 1848 wurde gestrichen, da das Gesetz kein vorübergehendes sein soll.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text, appearing to be a continuation of the document's content.

Main body of faint, illegible text, consisting of several paragraphs of text that are too light to read.